

Der **Gestaltungsplan Hafen-/Pestalozzistrasse** (nachfolgend GP) umfasst die gegenüber dem Hafenbahnhof ausgeschiedene Wohn- und Gewerbezone 90. Das Gestaltungsplangebiet wird durch die Pestalozzi- und Hafenstrasse, die Kantonsschule sowie den Sportplatz begrenzt. Die allgemeinverbindlichen Bestandteile des GPs umfassen zwei Pläne im Massstab 1:500 sowie die Sonderbauvorschriften. Abgerundet werden diese allgemeinverbindlichen Planbestandteile durch den Planungs- und Erläuterungsbericht. Art. 2 der Sonderbauvorschriften definiert den Zweck des GPs. Dementsprechend ordnet der GP namentlich Baubereiche und die Umgebungsgestaltung. Zudem enthalten die Sonderbauvorschriften auch Regelungen zu erhaltenswerten Bauten. Der gemäss § 19 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) zu beachtende Nachbarschutz ist grundsätzlich verletzt. Angesichts der Tatsache, dass auf der Süd- und Ostseite des Gestaltungsplans die Grundstücke im öffentlichen Besitz sind und damit die Nachbarschaftsinteressen direkt im Rahmen des Verfahrens wahrgenommen werden konnten, kann dies akzeptiert werden. In die Genehmigung einbezogen sind die innerhalb des Gestaltungsplanperimeters liegenden Inhalte.

2/2

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 29. November 2005 beschlossene Gestaltungsplan Hafen-/Pestalozzistrasse wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von 2 Gestaltungsplänen Hafen-/Pestalozzistrasse, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Hochbauamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans Hafen-/Pestalozzistrasse mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: - **6. Juli 2006**